

Sitzung vom 10. Februar 2010

**185. Anfrage (Kriterien für Fruchtfolgeflächen [FFF])**

Die Kantonsrätinnen Eva Torp, Hedingen, und Sabine Ziegler, Zürich, haben am 30. November 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Zwischen 1985 und 1992 wurden im Rahmen des Sachplans FFF im Kanton Zürich die Fruchtfolgeflächen erhoben und im Richtplan eingetragen, wie es die Raumordnung vorschreibt. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hielt im März 2006 (Vollzugshilfe FFF) zu dieser Erhebung fest: Die für den Sachplan erhobenen Fruchtfolgeflächen sollen nicht in Frage gestellt und deshalb durch die in der Vollzugshilfe aufgestellten Qualitätskriterien auch nicht berührt werden. Die Qualitätskriterien gelten hingegen für Neuausscheidungen von FFF.

In diesem Sommer wurden die Fruchtfolgeflächen auf der Basis der landwirtschaftlichen Bodenkarte bzw. der davon abgeleiteten Nutzungskarte für eine Richtplan-Gesamtprüfung überprüft.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurden die Flächen, die durch den bisherigen Sachplan FFF im Kanton Zürich planlich festgelegt wurden, in der aktuellen Überprüfung separat ausgewiesen und kenntlich gemacht?
  - a) Wie viele der im Sachplan FFF erhobenen Flächen sind noch vorhanden bzw. welche Fläche der FFF ist inzwischen zweckentfremdet worden?
  - b) Ist der Regierungsrat bereit, diese Flächen unter einen speziellen Schutz zu stellen und aus der Diskussion und Debatte über die Klassierung herauszunehmen, wie es ja das ARE explizit vorschreibt?
2. Wie gross sind die übrigen neu erhobenen Flächen, also jene Flächen, die ausserhalb derjenigen liegen, die im Rahmen des Sachplans FFF erhoben und 1995 im Richtplan eingetragen worden sind?
  - a) Geordnet und aufgelistet separat nach den einzelnen Klassen?
  - b) Welche dieser Klassen entsprechen den Qualitätskriterien des ARE?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die bereinigten Karten öffentlich aufzulegen, um der interessierten Bevölkerung ein Einsichts- und Mitwirkungsrecht zu geben oder Anregungen aus der Bevölkerung entgegenzunehmen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Eva Torp, Hedingen, und Sabine Ziegler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP-FFF) des Bundes legt für die Kantone gestützt auf eine Erhebung in den 80er-Jahren einen Mindestumfang von ackerfähigem Kulturland fest, der zu sichern ist. Von den 438 560 Hektaren FFF der Schweiz wurde dem Kanton Zürich mit Beschluss des Bundesrates vom 8. April 1992 ein Mindestumfang von 44 400 Hektaren zugeteilt. Die räumliche Konkretisierung ist Sache der Kantone. Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 31. Januar 1995 die FFF in der Richtplankarte bezeichnet.

Gemäss Art. 9 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) sind kantonale Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Gegenwärtig findet eine solche Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans statt. Um in der revidierten Richtplankarte den Umfang der heute vorhandenen Böden mit FFF-Qualität darzustellen, genügt die Datengrundlage für die FFF-Erhebung 1992 nicht mehr. Der Kanton Zürich verfügt seit 1995 mit der kantonalen Bodenkarte über eine wesentlich bessere Grundlage zur Beurteilung der Qualität und Nutzungseignung der Böden. Zudem sind heute mit dem geografischen Informationssystem weitaus präzisere technische Möglichkeiten verfügbar, um die vorhandenen FFF zu ermitteln. Die Baudirektion hat daher das Amt für Landschaft und Natur (ALN) gemeinsam mit dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) beauftragt, eine Übersicht zu den derzeit verfügbaren FFF, gegliedert nach ihrer Nutzungseignung, zu erstellen. Dazu hat die Fachstelle Bodenschutz des ALN in einem ersten Schritt unter Berücksichtigung sämtlicher verfügbarer aktueller Raumdaten für jede einzelne Gemeinde Karten hergestellt, welche die Böden nach ihrer Nutzungseignung und damit ihrer Eignung als FFF ausweisen. In einem zweiten Schritt wurden diese Arbeitskarten von Sommer bis Herbst 2009 durch externe Fachleute und mit Unterstützung der Gemeinden im Feld überprüft und die Korrekturen auf den Karten markiert. Der Prozess wird durch die Interdepartementale Arbeitsgruppe FFF des Bundes, in der das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) vertreten sind, eng begleitet. Die Datenauswertung dieser Feldüberprüfung ist aufwen-

dig und dauert noch bis Ende Februar 2010. Bis zur öffentlichen Auflage des revidierten Richtplans, die für den Sommer 2010 vorgesehen ist, wird indessen der genaue Stand der FFF im Kanton Zürich feststehen.

Zu Frage 1a:

In den Arbeitskarten für die Feldüberprüfung sind alle Flächen dargestellt, die gemäss kantonaler Bodenkarte FFF-Qualität aufweisen. Ein grosser Anteil dieser Fläche wurde bereits im bisherigen Richtplan als FFF ausgewiesen. Diejenigen Flächen, die sich ausserhalb des Perimeters der landwirtschaftlichen Bodenkarte befinden, innerhalb des Landwirtschaftsgebietes liegen und bisher als FFF ausgewiesen sind, wurden in der Arbeitskarte kenntlich gemacht und auf ihre Eignung als FFF überprüft. Der genaue Umfang der Abweichung der bisherigen und der neuen kartografischen Ausweisung der FFF steht indessen erst nach Abschluss der Datenauswertung aus der Feldüberprüfung fest.

Zu Frage 1b:

Mit dem revidierten Richtplan wird ein wirkungsvoller Schutz der FFF, unabhängig ihrer Nutzungseignungsklasse (NEK), angestrebt. Im Text zur Anhörung, die bis zum 15. Januar 2010 dauerte, wurde der Schutz der unvermehrbaaren Ressource Boden im Vergleich zum Richtplan von 1995 verbindlicher formuliert. Ziel ist es, das landwirtschaftliche Produktionspotenzial langfristig zu sichern und daher die definierten Fruchtfolgeflächen in ihrem Gesamtumfang dauernd zu erhalten. In den Massnahmen zum Schutz des Landwirtschaftsgebietes ist definiert, dass FFF nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und grundsätzlich durch den Verursacher eine flächengleiche Aufwertung der Nutzungseignung durch Verbesserung des Bodenaufbaus eines geeigneten Gebietes erfolgt. In der revidierten Richtplankarte sind die FFF insgesamt, unabhängig ihrer Nutzungseignungsklasse, mit nur einer Signatur dargestellt. Damit wird die Absicht bekräftigt, sämtliches ackerbaulich nutzbare Land als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft langfristig zu erhalten.

Zu Frage 2a:

Genaue Angaben über den Umfang an Fläche, der nach der Feldüberprüfung im Gegensatz zum Richtplan 1995 neu als FFF ausgewiesen wird, sind erst nach Abschluss der Datenauswertung möglich. Gleiches gilt auch für die Flächen, die 1995 im Richtplan als FFF dargestellt sind, die aber aufgrund des Flächenverzehr, z. B. für Verkehrsanlagen 2009, nicht mehr vorhanden sind oder die nach der Neubeurteilung der Bodenqualität nicht mehr die Qualität als FFF aufweisen.

Mit dem Raumplanungsbericht 2009 hat der Regierungsrat indessen bereits eine Übersicht der landwirtschaftlich nutzbaren Böden und der FFF (Stand vor der Feldprüfung) vorgelegt (siehe dazu Raumplanungsbericht 2009, Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 12. August 2009, S. 25). Gemäss dieser GIS-basierten Schätzung sind im Kanton Zürich noch 39080 Hektaren ackerbaulich nutzbare Fläche in den NEK 1 bis 5 sowie weitere 9540 Hektaren der NEK 6 vorhanden. Die nach der Auswertung der Feldprüfung bereinigte Summe der Flächen der NEK 1 bis 6 werden als eine Kategorie FFF in der Richtplankarte ausgewiesen. In welchem Umfang Flächen der NEK 6 am Kontingent von 44400 Hektaren FFF gemäss SP-FFF angerechnet werden können, ist mit dem Bund noch abschliessend zu klären.

Zu Frage 2b:

Im Einführungskapitel der Vollzugshilfe 2006 zum SP-FFF des ARE ist festgehalten: «Die in Ziffer 7.3 aufgeführten FFF-Qualitätskriterien stellen Vorschläge dar, die insbesondere im Zusammenhang mit Sonderfällen nützlich sein können. Die von den Kantonen bereits ausgeschiedenen FFF bleiben von diesen Kriterien unberührt.» Diese ARE-Kriterien sind dabei in erster Linie als Behelf für Kantone gedacht, die nicht auf eine Bodenkarte zurückgreifen können. Der Kanton Zürich verfügt mit seiner Bodenkarte über eine wesentlich detailliertere Grundlage. Diese wurde durch die damalige Forschungsanstalt Reckenholz (heute Agroscope Reckenholz-Tänikon ART) in Zürich erstellt. Seitens der Arbeitsgruppe FFF des Bundes wurde die Qualität dieser Bodenkarte sowie das aufwendige Prüfen von bisher nicht als FFF ausgeschiedenen Flächen bezüglich ihrer Qualität als neu auszuweisende FFF als positiv beurteilt.

Zu Frage 3:

Es sind zwei Arten von Unterlagen zu unterscheiden: Erstens die technischen Grundlagen der Feldprüfung, welche die Eignung der Böden als Fruchtfolgefläche aufzeigen. Zweitens der kantonale Richtplan, in welchem letztlich verankert wird, welche Flächen als Fruchtfolgeflächen festgelegt werden sollen.

Die technischen Grundlagen beruhen auf Abklärungen nach wissenschaftlichen Methoden und können somit nicht Gegenstand einer breiten Vernehmlassung sein. Hingegen besteht im Rahmen der öffentlichen Auflage des kantonalen Richtplans für alle Gelegenheit, sich zu den vorgeschlagenen Festlegungen, also auch den FFF, zu äussern. Es ist vorgesehen, die gesamthaft überprüfte Richtplanvorlage im zweiten Halbjahr 2010 öffentlich aufzulegen. Nach Abschluss der Feldprüfung

wird sich zeigen, welche weiterführenden Informationen für interessierte Kreise während der öffentlichen Auflage zur Verfügung gestellt werden können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**